

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

7tes Stück vom Jahre 1842.

---

## N<sup>o</sup> 15.) Verordnung,

die Freilassung der Quittungen über Einstandsgelder vom Quittungsstempel betreffend;

vom 7ten April 1842.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen. K. K. K.**

haben Uns bewogen gefunden, Folgendes zu verordnen.

Da die Gerichtsbehörden bei Aufnahme der Registraturen über die Recognition der Quittungen der Stellvertreter in der Kamme über Einstandsgelder bisher den Quittungsstempel theils erhoben, theils dieselben davon freigelassen haben; so ist, um ein übereinstimmendes Verfahren zu erlangen, in Berücksichtigung der in dem Stempelmandaten vom 11ten Januar und 12ten August 1819, § 45, a enthaltenen Bestimmung, beschloffen worden, Quittungen über Einstandsgelder vom Stempel frei zu lassen, und es haben sich die Gerichtsbehörden hiernach zu achten.

Urkundlich haben Wir die vorstehende Verordnung eigenhändig vollzogen und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

Dresden, am 7ten April 1842.

**Friedrich August.**



Heinrich Anton von Zeschau.